3. Förderempfänger

3.1

Förderempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, und Erwerber, sowie für Förderungen nach Teil 4 auch Nießbraucher, mit folgenden Maßgaben:

– Teil 2 Abschnitt 3 gilt für kommunale Gebietskörperschaften, auch in kommunaler Zusammenarbeit (Zweckvereinbarungen und Zweckverbände) sowie für mehrheitlich kommunal getragene Unternehmen

– Teil 3 gilt für Haushalte, deren Einkommen die in Art. 11 Abs. 1 BayWoFG bestimmten Einkommensgrenzen nicht übersteigt,

– Teil 4 gilt für Wohnraum, zu dessen Nutzung die bauliche Maßnahme erforderlich ist, soweit der Haushalt der begünstigten Person die in Art. 11 Abs. 1 BayWoFG bestimmten Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

3.2

[1]Der Förderempfänger muss zuverlässig und nach den gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage sein, das Bauherrenwagnis zu tragen. [2]Zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Förderempfängers können die Bewilligungsstelle und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo) mit dessen Einverständnis und auf seine Kosten alle erforderlichen Auskünfte einholen und Nachweise über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, das vorhandene Eigenkapital sowie die Vorlage eines Kreditgutachtens verlangen. [3]Vor Auskunftsersuchen soll dem Förderempfänger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. [4]Erteilt der Förderempfänger das Einverständnis zur Einholung von erforderlichen Auskünften nicht, kann der Förderantrag abgelehnt werden.